

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR  
LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN VON  
SAGEGLASS SAINT-GOBAIN EUROPE C/O VETROTECH  
SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, CH-3175 FLAMATT,  
SCHWEIZ**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integraler Bestandteil sämtlicher Offerten und Verträge betreffend die Lieferung von SageGlass® Isoliergläsern (die "Glaseinheiten") sowie der SageGlass® Systemsteuerungen (die "Steuerungen") sowie sämtlicher im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, die von oder im Auftrag von SAGE Saint-Gobain Europe erbracht werden. Sie finden auch auf zukünftige Geschäftsbeziehungen Anwendung. Sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen werden ausschliesslich gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn der Kunde erklärt, nur gestützt auf seine eigenen Bedingungen zu bestellen.
2. Bedingungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind in jedem Fall nur gültig, sofern von uns schriftlich explizit bestätigt. Dies gilt insbesondere für Geschäftsbedingungen des Kunden. Die Lieferung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Entgegennahme von Zahlungen ohne entsprechenden Vorbehalt gelten in keinem Fall als Anerkennung von irgendwelchen abweichenden Vertragsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für die Lieferung der in vorstehender Ziffer 1.1 genannten Produkte und damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Auf andere Lieferungen und Dienstleistungen von SAGE Saint-Gobain Europe finden sie nur dann Anwendung, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung oder in anderen Dokumenten explizit als anwendbar erklärt werden.

**§ 2 Offerten und Vertragsinhalt**

1. Offerten unsererseits sind nur bindend, sofern sie schriftlich unterbreitet wurden. Abweichungen und Änderungen von solchen gelten nur dann als vereinbart, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wurde. Unsere Offerten sind nur für die in ihnen genannte Dauer bindend. Nach Abschluss dieser Dauer sind wir nicht mehr an die Offerte gebunden. Sofern in einer Offerte keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, ist diese für eine Dauer von 30 Tagen ab dem Datum der Offerte bindend.
2. Unsere Preise verstehen sich für verpackte Güter, netto und zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer und sonstiger Gebühren und Zuschläge, wie z.B. Zuschläge für Energie- und Transportkosten, Zölle usw. Betreffend Transport siehe auch nachstehende Ziff. 3.2.

3. Die in unseren Offerten genannten Preise beziehen sich ausschliesslich auf die spezifischen Pläne, Spezifikationen, Zusammenstellungen und anderen Vertragsdokumente und schliessen nur diejenigen Dienstleistungen mit ein, die in der Offerte ausdrücklich genannt werden. Sämtliche Gegenstände oder Aufwände, die nichtaufgeführt sind, sind von der Offerte nicht erfasst.
4. Kosten für Gerüste, Hebebühnen, Kranen, Aufzüge etc. sind in unseren Preisen nicht enthalten.
5. Die Preise für Gläser sind auf der Basis von 1 cm auf 1 cm kalkuliert; Zwischengrössen werden entsprechend aufgerundet. Ohne abweichende Regelung in der Offerte, bestimmt sich die kleinste Berechnungseinheit für die Gläser nach der aktuellen Preisliste. Bei unregelmässig geformten Gläser berechnen wir nach der Fläche des Rechtecks, aus dem die Form ausgeschnitten wurde. Zuschläge werden berechnet wie in der Offerte und/oder der aktuellen Preisliste angegeben.
6. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestellbestätigung zustande. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden müssen schriftlich erfolgen, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ungültig. Ein Vertrag kann nicht gültig geändert, erweitert oder aufgehoben werden ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung.
7. Werden Bestellungen geändert oder widerrufen, trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind. Im Zusammenhang mit der Produktion oder mit IT-Aspekten, können Produktionskosten bereits ab 24 Stunden nach der Bestellung anfallen, selbst wenn der angegebene voraussichtliche Lieferzeitpunkt viel später liegt.
8. Sämtliche Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Kataloge, Prospekte oder andere Materialien, die dem Kunden im Zusammenhang mit einer Offerte zur Verfügung gestellt werden, verbleiben in unserem alleinigen geistigen Eigentum. Ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung dürfen sie Drittparteien nicht zugänglich gemacht werden, nicht publiziert werden oder in einer anderen Art und Weise genutzt werden. Auf unser Verlangen sind uns diese Materialien zu retournieren.

### § 3 Versand und Termine

1. Der Versand erfolgt gemäss Vereinbarung mit dem Kunden und gemäss den Versandbedingungen in der Bestellbestätigung. Deren Interpretation folgt den Incoterms 2020, ICC Publikation Nr. 723. In Abweichung zum Vorstehenden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Termine, die für die jeweiligen Versandtypen angegeben sind, bloss ungefähre Liefertermine ex works oder ex warehouse sind (siehe auch nachstehende Ziffern 3.6 und 3.7).
2. Kosten und Risiken, insbesondere das Risiko eines Glasbruchs, gehen gemäss nachstehender Aufstellung von uns auf den Kunden über (in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020):

- EXW (Ex Works): Sobald der Verkäufer die Waren auf seinem Werksgelände dem Käufer zur Verfügung gestellt hat.
  - DDP (Delivered Duty Paid): Sobald die Ware dem Käufer am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt, aber nicht abgeladen ist, wobei der Verkäufer die Einfuhrabwicklung und die damit verbundenen Abgaben übernimmt.
  - FOB (Free on Board): Sobald die Ware die Schiffsreling im benannten Verschiffungshafen überschritten hat, wobei die Ausfuhrabfertigung bereits erfolgt ist.
3. Aufgrund der besonderen Eigenschaften der Waren und der Gefahr einer Beschädigung ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Waren sofort zu prüfen. Sämtliche offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel an der Verpackung und/oder an den Produkten, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns schriftlich unter Beschreib der Art des Mangels umgehend, spätestens aber innert acht Tagen, in jedem Fall aber vor der Weiterverarbeitung oder Installation der Waren, zu melden. Kommt der Kunde diesen Prüfungs- und Rügepflichten nicht nach, verirken sämtliche seiner Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Mängeln sofort und vollständig.
- Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss jeder Schaden an der Verpackung und/oder an den Waren sowie offensichtliche Fehlmengen (z.B. fehlendes Transportgestell) vom Kunden in den Lieferdokumenten des Transporteurs festgehalten und uns umgehend schriftlich mitgeteilt werden, um entsprechende Versicherungsansprüche zu wahren.
4. Wir bestimmen die Verpackungsart. Wünscht der Kunde eine andere Verpackungsart, übernimmt er die Haftung für Transport- und Lagerschäden. Sämtliche dabei anfallenden Mehrkosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Verlangt der Kunde Teillieferungen, trägt er sämtliche daraus resultierende Mehrkosten.
6. Aufgrund von Besonderheiten bei der Produktion der Waren gelten sämtliche unsere Terminangaben betreffend Lieferungen und andere Leistungen als Richttermine und nicht als Fixtermine. Die angegebenen voraussichtlichen Lieferfristen gelten für den Tag des Versands ab Werk.
7. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Betriebsstörungen als Folge von Streiks, Aussperrungen, Lieferverzögerungen bei Fremtteilen und Vorprodukten, unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten, Störungen in der Rohstoff- und Energieversorgung, Unterbrechungen von Transportwegen, hoheitlichen Massnahmen, Kriegsauswirkungen und alle Fälle höherer Gewalt, die unsere

Fähigkeit zur Lieferung beeinträchtigen, befreit uns für die Zeit der Auswirkung dieser Ereignisse sowie für eine angemessene Zeit danach von der Lieferpflicht.

#### **§ 4 Unmöglichkeit und Verzug**

1. Tritt eine wesentliche unvorhergesehene Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, sodass unsere Lieferung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bei erheblicher, nicht vom Kunden oder von Drittpersonen verschuldeter Überschreitung eines Termins ist der Kunde berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des Verspätungsschadens oder jeglicher anderer direkter oder indirekter Schadenspositionen werden für diesen Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Als versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Waren müssen vom Kunden innerhalb von maximal 30 Tagen abgerufen werden. Andernfalls werden dem Kunden nach entsprechender Mahnung zur Abnahme die anfallenden Abwicklungs- und Lagerungskosten in Rechnung gestellt.
4. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, können wir die Preise des tatsächlichen Abnahmetags berechnen sowie Abwicklungs- und Lagerungskosten in Rechnung stellen.

#### **§ 5 Zahlung**

1. Sofern auf der Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem am Zahlungsort banküblichen Zinssatz für ungedeckte Kontokorrent-Kredite zuzüglich einem 1% belastet.
2. In Fällen begründeter Zweifel an der Liquidität des Kunden und/oder bei einem Auftragswert über EUR 5'000/CHF 7'500, behalten wir uns vor, eine angemessene Anzahlung oder Vorauszahlung bei Bestellung oder Lieferung zu verlangen. Sämtliche unsere gesetzlichen Rechte für den Fall der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung durch den Kunden, darunter das Recht vom Vertrag zurückzutreten und das Recht die Rückgabe gelieferter Waren zu verlangen, bleiben vorbehalten.
3. Der Kunde ist ausschliesslich dann berechtigt, gegenüber unseren Rechnungen die Verrechnung mit Gegenforderungen zu erklären oder die Zahlung wegen solcher Gegenforderungen zurückzuhalten, wenn diese Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt sind oder auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsurteil beruhen. Alle anderen Verrechnungs- und Retentionsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

4. Beanstandungen der Rechnungen sind uns innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und mit Begründung versehen mitzuteilen. Abzüge, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind nicht statthaft und werden nachbelastet.

## § 6 Eingeschränkte Gewährleistung

1. Ausschliesslich gegenüber Erstausrüstern (OEM) oder unseren direkten Kunden, je nach Projekt, (im Folgenden zusammenfassend als "Kunde" bezeichnet) machen wir die folgenden Zusicherungen:

PRODUKT	GEWÄHRLEISTUNGSDAUER AB HERSTELLUNGSDATUM <sup>^</sup>	ZUGESICHERTE BESCHAFFENHEIT
SageGlass® Isoliergläser (die "Glaseinheiten") eingebaut in nicht abgeschrägte Verglasungen*	10 Jahre	Die Glaseinheiten sind frei von erheblichen Sichtbehinderungen infolge von Beschlag oder Filmbildung auf dem Innenglas, verursacht durch ein Versagen der hermetischen Versiegelung als Folge von Material- oder Herstellungsfehlern.
SageGlass® Isoliergläser (die "Glaseinheiten") eingebaut in abgeschrägte Verglasungen*	5 Jahre	Die Glaseinheiten sind frei von erheblichen Sichtbehinderungen infolge von Beschlag oder Filmbildung auf dem Innenglas, verursacht durch ein Versagen der hermetischen Versiegelung als Folge von Material- oder Herstellungsfehlern.
SageGlass® elektrochrom beschichtetes Glas	5 Jahre	Das elektrochrom beschichtete Glas ist frei von Material- oder Herstellungsfehlern, die zu einem Ausfall der Tönung führen.
SageGlass® Systemsteuerungen (die "Steuerungen")	5 Jahre	Die Steuerungen sind frei von Material- oder Herstellungsfehlern.
Laminiertes Glas, das die SageGlass® beschichtete Scheibe und die SentryGlas® Zwischenschicht enthält	5 Jahre	Laminiertes Glas, das die SageGlass beschichtete Scheibe und die SentryGlas Zwischenschicht enthält,

		ist frei von Laminierungsfehlern, welche die Durchsichtigkeit des Glases erheblich beeinträchtigen, einschliesslich Randaufspaltung oder Delamination.
Alle weiteren nicht hiervor erwähnten laminierten Glasprodukte	5 Jahre	Das laminierte Glas ist frei von Laminierungsfehlern, welche die Durchsichtigkeit des Glases erheblich beeinträchtigen, einschliesslich Randaufspaltung oder Delamination.

^ Das Herstellungsdatum ist das letzte Versanddatum der Glasbestellung.

\* Die entsprechende Gewährleistung gilt nur, wenn Glaseinheiten, in die von uns Kapillarrohre (Entlüftungsrohre) aufgrund der Anwendung in "grosser Höhe" oder des Lufttransports eingebaut wurden, ordnungsgemäss installiert und abgedichtet werden.

2. Sollte der Kunde der Meinung sein, dass eine zugesicherte Beschaffenheit, wie oben beschrieben, fehlt und uns vor dem Ende der anwendbaren Gewährleistungsdauer benachrichtigen und wir das Fehlen einer solchen zugesicherten Beschaffenheit feststellen, werden wir nach unserer ausschliesslichen Wahl eine der folgenden Abhilfemassnahmen anbieten:
  - (a) dem Kunden ein kostenloses SAGE Ersatzprodukt zur Verfügung stellen;
  - (b) das mangelhafte SAGE Produkt auf unsere Kosten reparieren; oder
  - (c) dem Kunden den ursprünglichen Kaufpreis des SAGE Produktes, bei dem wir einen Mangel feststellen, erstatten.
3. In keinem Fall übersteigt unsere Haftung den ursprünglichen Kaufpreis des von uns als fehlerhaft erkannten Produkts.
4. [Erfordert ein von uns anerkannter Mangel den Ersatz des Glases und konnte dieser Mangel nicht festgestellt werden, bevor das Produkt verbaut wurde, oder tritt ein solcher Mangel erst auf, nachdem das Glas während einer bestimmten Zeitdauer verbaut ist (jedoch noch innerhalb der einschlägigen Gewährleistungsdauer), übernehmen wir die Austauschkosten bis zu einem Maximalbetrag von EUR 50 pro m<sup>2</sup>.]

Entscheiden wir uns, eine Glaseinheit zu ersetzen, verwenden wir elektrochromes Glas für sämtliche Ansprüche, die innert fünf Jahren ab dem Herstellungsdatum der mangelhaften Glaseinheit geltend gemacht werden. Für sämtliche danach geltend gemachten Ansprüche verwenden wir elektrochromes Glas oder eine alternative



Glaseinheit von gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit. Das Zurverfügungstellen eines Ersatzprodukts führt nicht zu einer Verlängerung der einschlägigen Gewährleistungsdauer. Darüber hinaus stehen dem Kunden keine weiteren Gewährleistungsansprüche zur Verfügung.

5. Wir behalten uns das Recht vor, jeden Gewährleistungsanspruch vor Ort zu prüfen.

Bei der Verwendung von SageGlass® Produkten sind die IGMA oder Glass Association of North America (GANA) Verglasungsrichtlinien zu beachten. Die "IGMA Glazing Guidelines for Sealed Insulated Glass Units, for Commercial and Residential Use" TM-3000-90(04) halten fest: *"For dry glazed systems, an adequate seal should consist of a minimum of 0.70 N/mm (4lb/in) and not exceeding 1.75 N/mm (10 lb/in) applied to the edges of the insulated glass unit by gaskets or other fastening systems."* Die Missachtung dieser Richtlinien kann irreparable Schäden an Glaseinheiten verursachen und führt zu einem Erlöschen unserer Gewährleistung.

6. Einschränkungen und Ausschlüsse:

- die Reparatur und der Ersatz von SAGE Produkten, welche unsachgemäss gelagert oder transportiert wurden (insb. unsachgemässes Be- und Entladen);
- die Reparatur und der Ersatz von SAGE Produkten, welche bei einem Unfall oder einem Ereignis höherer Gewalt beschädigt wurden, insb. unfallbedingter Glasbruch;
- die normale Abnutzung von SAGE Produkten;
- Schäden, verursacht durch Wassereinwirkung, die nicht durch einen Mangel am SAGE Produkt verursacht ist;
- Schäden, verursacht durch Inkompatibilität eines SAGE Produkts mit anderen Verglasungs- oder Installationsmaterialien (insb. Beschichtungen, Versiegelungen und Dichtungen, Setzklötze, Schmiermittel, Isolierung oder andere Materialien);
- Schäden, verursacht durch Verwendung, Installation oder Unterhaltung der SAGE Produkte, welche nicht im Einklang mit den einschlägigen Instruktionen, Industriestandards und Baunormen oder dergl. erfolgt ist;
- Schäden, verursacht durch fehlerhafte Installation oder Bauausführung;
- Schäden, verursacht durch Produktänderungen, Produktmissbrauch oder Fehlkonstruktionen oder Fehlplanungen, unsachgemässes oder ungenügendes Handling, Anwendung in Zonen hoher Feuchtigkeit, Anwendungen ohne ordnungsgemässe oder genügende Ventilation oder Feuchtigkeitskontrolle sowie Einsatz von Produkten unter Bedingungen ausserhalb ihrer Konstruktionsbegrenzungen;
- Beschädigung oder Ausfall des SAGE Produkts aufgrund von Kratzern oder Abschürfungen an diesem Produkt;
- Beschädigung oder Ausfall des SAGE Produkts durch abnormale Wetterbedingungen;
- Schäden, verursacht durch Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen oder andere Chemikalien, die am oder um das SAGE Produkt verwendet wurden;

- Schäden an der Zwischenschicht, verursacht durch korrosive Stoffe, insb. Schwefel und Chlor;
  - Schäden, verursacht durch unsachgemässe Konstruktion;
  - Schäden, verursacht durch Fehler in den bereitgestellten Spezifikationen;
  - Schäden oder Ausfälle, verursacht durch Umgehung der automatischen Timeout-Funktion;
  - kleinere Mangelhaftigkeiten, welche die Leistungsfähigkeit der SAGE Produkte nicht beeinträchtigen und die Durchsichtigkeit nicht trüben, kleinere Abweichungen in der Glasfarbe oder, im Zusammenhang mit elektrochromatischem Glas, kleinere Änderungen in Bezug auf die Wechselgeschwindigkeit und die Übertragungsfähigkeit;
  - Schäden, verursacht durch korrosive Umgebungen, insb. saurer Regen, Holzfäule als Folge unsachgemässen Unterhalts oder Installation; oder Schäden, verursacht durch Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen oder andere Chemikalien, die am und um das SAGE Produkt verwendet wurden;
  - Kondensation an Deckenfenstern oder Oberlichtern und damit zusammenhängende Wasserschäden, die entweder die natürliche Folge von Feuchtigkeit innerhalb eines Gebäudes sind oder Folge der Unterschiede zwischen Innen- und Aussentemperaturen;
  - Bei strukturellen Verglasungssystemen ist der Konstrukteur der strukturellen Verglasung für die Auslegung des Trägersystems der strukturellen Verglasung einschliesslich der Dimensionierung der strukturellen Silikonfuge (Glas-Metall-Träger) verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für adhäsives oder kohäsives Versagen von Bauwerksdichtungen;
  - Produkte, in denen Kapillarrohre (Entlüftungsrohre) von jemand anderem als uns installiert wurden; oder
  - Laminiertes Glas, bei dem die Zwischenschicht des Glases an der Kante dauerhaft Feuchtigkeit ausgesetzt ist und Feuchtigkeit aufnimmt, was zu Verfärbungen an der Kante und am Rand des Produkts führt ("Edge Blush").
7. Unter Vorbehalt der schriftlichen Änderung und Unterzeichnung durch einen unserer leitenden Angestellten bilden die eingeschränkten Gewährleistungen wie vorstehend wiedergeben die ausschliesslichen Gewährleistungen (ob ausdrücklich, gesetzlich, stillschweigend, schriftlich oder mündlich) im Zusammenhang mit unseren SAGE Produkten. Niemand ist berechtigt, diese eingeschränkten Gewährleistungen zu ändern oder zu erweitern. Jegliche Gewährleistung, die der Kunde gegenüber seinen Kunden oder Endkunden übernimmt, steht in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die in diesem Vertrag vorgesehenen eingeschränkten Gewährleistungen erfolgen einzig gegenüber unseren direkten Kunden und erstrecken sich nicht auf Endkunden oder jegliche anderen Personen in der Besitz- oder Distributionskette.
8. Vorliegendes Dokument ist unsere einzige und ausschliessliche Gewährleistung. Die Gewährleistung und die Rechtsbehelfe des vorliegenden Dokuments stehen ausdrücklich anstelle jeglicher anderen Verpflichtungen, Garantien oder Gewährleistungen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder implizit abgegeben wurden oder sich aus dem Gesetz ergeben. Wir lehnen hiermit jegliche implizite Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Vermarktbarkeit und Geeignetheit unserer Produkte für einen bestimmten Anwendungsbereich sowie alle



anderen Verpflichtungen oder Haftungen, die in diesem Dokument nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ab.

9. In jedem Fall ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Arbeits-, Material-, Sonder-, Straf-, indirekte, zufällige oder Folgeschäden (insbesondere bezüglich der Kosten zur Entfernung von nicht konformen Produkten oder der Installation von Austauschprodukten, entgangener Gewinn, Goodwill-Schäden, Reputationsschäden oder Verspätungsschäden), unabhängig davon, ob solche Ansprüche auf Vertrag, Gewährleistung, Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung beruhen, und unsere Gesamthaftung ist in allen Fällen auf den ursprünglichen Kaufpreis des mangelhaften Produkts oder, nach unserer Wahl, auf die Reparatur des mangelhaften Produkts beschränkt. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die oben genannten Abhilfemassnahmen ihren wesentlichen Zweck verfehlt haben. Darüber hinaus ist die Gewährleistung für das Ersatzprodukt auf die verbleibende Gewährleistungsdauer des Originalprodukts beschränkt. Wir garantieren nicht, dass diese Produkte frei von Verletzungen oder Verstössen gegen Rechte, einschliesslich geistiger Eigentumsrechte, Dritter sind.
10. Was der Kunde für den Gewährleistungsservice tun muss: Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind zu richten an: Architectural Solutions Manager, SAGE Electrochromics, Inc, Two Sage Way, Faribault, MN 55021. Sämtliche Gewährleistungsansprüche müssen uns schriftlich innerhalb der einschlägigen Gewährleistungsdauer gemeldet werden. Der Meldung beigelegt sein muss das mangelhafte Produkt oder Dokumente, welche dessen Mangelhaftigkeit belegen (z.B. Fotografien). Wir akzeptieren keine Rücksendung ohne vorherige Absprache. Die vorliegende eingeschränkte Gewährleistung umfasst nicht den Ersatz von Transport- und Abwicklungskosten. Diese hat der Kunde zu tragen. In keinem Fall übernehmen wir für die Kosten den Ausbau mangelhafter Produkte oder die Kosten für den Einbau von Ersatzprodukten.
11. Hinweis zur Produktauglichkeit: Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden zu bestimmen, ob ein von uns gekauftes Produkt unseren Anforderungen oder Anwendungen entspricht, wenn das Produkt ausserhalb des Anwendungsbereichs verwendet wird, der in den aktuellen Spezifikationen vom Kunden und von uns festgesetzt wurde. Selbst wenn wir den Kunden darüber informiert haben, wie sich unsere Produkte in einer bestimmten Anwendung verhalten oder wenn wir entsprechende Informationen oder unsere diesbezüglichen Auffassungen von Zeit zu Zeit kommunizieren, übernehmen wir keinerlei Verantwortung für die Konstruktion oder die Geeignetheit der vom Kunden gekauften Produkte für die von ihm vorgeschlagenen Anwendungen, die von ihm vorgeschlagenen Methoden, Prozesse oder Produkte, ausser wenn dies ausdrücklich in den aktuellen Spezifikationen festgehalten wird. Wir sind nicht verpflichtet, unsere diesbezüglichen Auffassungen oder Informationen mitzuteilen oder weitere Informationen zugänglich zu machen. Der Kunde bleibt jederzeit alleine dafür verantwortlich, die Geeignetheit zu beurteilen von Empfehlungen, Anweisungen, Prozesse oder Dienstleistungen, die er oder eine mit ihm verbundene Person gemacht haben. Gleiches gilt für Qualitätstests, Analysen, Vorhersagen sowie andere Versuche und Untersuchungen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Produkte und Dienstleistungen des Kunden sicher und zur Nutzung

durch den Endabnehmer geeignet sind. Wir sind weder ein Ingenieur- noch ein Architekturbüro. Sämtliche Empfehlungen, die wir bspw. im Zusammenhang mit der Produktwahl oder -integration abgeben, sind von einem ausgewiesenen Architekten oder Ingenieur zu prüfen und zu bestätigen.

## § 7 Haftungsbeschränkung

Für Schäden aus anderen Vertragsverletzungen als der Verletzung von Gewährleistungspflichten (siehe dazu oben § 6) haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Körperverletzung und Tod.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind. Dies gilt auch für den Fall eines Saldos zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird. Der Kunde bewahrt für jede Art von Vorbehaltsware mittelbaren Besitz für uns.
2. Mit Abschluss eines Kaufvertrages unter den vorliegenden AGB bevollmächtigt uns der Kunde, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnsitz oder Sitz des Kunden zur Eintragung anzumelden. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Gültigkeitsdauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt die diesbezüglichen Versicherungsansprüche zum Voraus für die Dauer des Eigentumsvorbehalts an uns ab.
3. Wenn der Kunde während der Dauer eines zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalts seinen Wohnsitz oder Sitz verlegt, ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit wir innert der gesetzlich vorgesehenen Frist den Eigentumsvorbehalt am neuen Wohnsitz oder Sitz des Kunden zur Eintragung anmelden können.
4. Im Rahmen seiner gewerbsmässigen Geschäftsabwicklung ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte weiter zu veräussern oder in Grundstücke oder an Gebäuden zu verbauen. In diesem Fall tritt der Kunde uns im Umfang unserer noch offenen Forderungen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware die Kaufpreis- und/oder die Werklohnforderung gegen den Dritten zum Voraus ab. Auch in solchen Fällen bleibt der Kunde bevollmächtigt, die abgetretenen Forderungen gegenüber dem Dritten in unserem Namen einzuziehen, dies jedenfalls solange wir die entsprechende Vollmacht nicht widerrufen. Wir sind berechtigt, diese Vollmacht jederzeit mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu widerrufen sowie die abgetretenen Forderungen selbst gegenüber den Dritten geltend zu machen und einzuziehen.
5. Mit Ausnahme der gewerbsmässigen Weiterveräusserung und des gewerbsmässigen Einbaus in Grundstücke oder Gebäude gemäss vorstehender Ziffer. 7.4 ist der Kunde

während der Dauer eines zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware in irgendeiner Weise ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung zu verfügen. Insbesondere auch nicht im Sinne einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

1. In Bezug auf diese AGB und die zwischen uns und unseren Kunden abgeschlossenen Verträge, ob existierend oder künftig, und für sämtliche bestehenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden erklären die Parteien die ordentlichen Gerichte an unserem Sitz für zuständig.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile der Bestimmung nicht. Der Kunde und wir sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende zulässige Bestimmung zu ersetzen.